



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Satzung

über die Aufhebung der Zweckbindung von verschiedenen im Rezess in der Spezialseparationssache von Müschede ausgewiesenen Wegen vom 05.07.2023.

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666), sowie § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zweckbindung der im Rezess in der Spezialseparationssache von Müschede, M 227, vom 24. Oktober 1895 unter § 10 geführten Wege

Nr. 40a Servitutweg

Nr. 41 Weg über den Hellefelderberg, der teilweise zugleich als öffentlicher Fußweg von Müschede nach Wennigloh dient

Nr. 43 Zugangsweg zur Holzparzelle

Nr. 43a Öffentlicher Fußweg von Wennigloh nach Müschede an der Wennigloher Grenze

Nr. 43b Zugangsweg

Nr. 44 Holzabfuhrweg zugleich als Verbindung der öffentlichen Fußwege Nr. 43a und 43b als öffentlicher Fußweg von Wennigloh nach Müschede dienend.

Nr. 46b Öffentlicher Fußweg von Wennigloh nach Müschede

wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung von verschiedenen im Rezzess in der Spezialseparationssache von Müschede ausgewiesenen Wegen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die gem. § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderliche Zustimmung zur Aufhebung der Zweckbindung mit Verfügung vom 28. April 2023, Aktenzeichen 11/15.14.11-02/07 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 05.07.2023
gez. Ralf Paul Bittner
Bürgermeister